

Leitfaden für Veranstaltungs-Sponsoring im IQSH

Es ist gängige Praxis und vom Standpunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sinnvoll und notwendig, dass Firmen, Verlage, Vereine, Verbände etc. sich an Veranstaltungen des IQSH finanziell beteiligen.

Dabei ist unter den Gesichtspunkten von Transparenzgebot und Diskriminierungsverbot darauf zu achten, dass allen Firmen gleichermaßen die Gelegenheit dazu ermöglicht wird. Aus diesem Grund wurde dieser Leitfaden entwickelt.

1. Rechtsgrundlagen für Sponsoring

Die Rechtsgrundlage für Sponsoring hat der Gesetzgeber mit Punkt 6 der Richtlinie Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein (Anti-KorruptionsRL SH) geschaffen, die ihrerseits auf die Rahmenempfehlung der Innenministerkonferenz (IMK) zu den Grundsätzen für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben (SponsoringRL) verweist.

Danach versteht man unter Sponsoring die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- oder Dienstleistungen durch Private (Sponsoren) an Einzelpersonen, eine Gruppe, eine Organisation oder Institution, auch an eine Behörde, mit der auch eigene (unternehmensbezogene) Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.

Sponsoring ist nach Pkt. III. Nr. 8 SponsoringRL nur zulässig, wenn kein Anschein der Beeinflussung oder Bevorzugung entsteht und im Einzelfall kein Hinderungsgrund entgegensteht.

Es ist insbesondere für Zwecke der Bildung zulässig, sofern jeglicher Einfluss auf Inhalte auszuschließen ist.

Nach Pkt. III Nr. 9. SponsoringRL ist Sponsoring ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln würde durch die Sponsoringleistung beeinflusst werden.

Es muss daher sichergestellt sein, dass bei Annahme solcher Zuwendungen alle möglichen Anbieter gleichermaßen behandelt werden. Außerdem sind Sachleistungen nur zulässig, wenn das Tragen der Folgekosten auch gewährleistet ist.

So regelt Pkt. IV. SponsoringRL die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen:

- Die Sponsoringvereinbarung ist vollständig und abschließend zu dokumentieren.
- Die Chancengleichheit aller möglichen Sponsoringpartner ist zu gewährleisten.
- Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Hierin finden sich die haushaltsrechtlichen Vorgaben der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Wirtschaftlichkeit wieder.

Das IQSH muss also sicherstellen, dass bei Annahme von Sponsoringleistungen diese Voraussetzungen allesamt erfüllt sind.

Leitfaden für Veranstaltungs-Sponsoring im IQSH

2. Ermöglichung von Sponsoring-Leistungen für IQSH (Fortbildungs-)Veranstaltungen

a) Um allen Firmen und Verlagen in gleicher Weise zu ermöglichen, sich auf IQSH-Veranstaltungen zu präsentieren, werden durch eine Dauerbekanntmachung auf der Website des IQSH durch IQSH 12 die Bedingungen dafür veröffentlicht.

Ansprechpartner/-in für die Interessenten wird die Telefonzentrale, die sie an die jeweiligen Fachabteilungen weitervermittelt.

b) Neben der Möglichkeit, einen Messestand für einen bestimmten Betrag (z.B. 15,- €) pro laufendem m² belegen zu dürfen (ausdrücklich keine Sponsoring-Leistung, sondern eine bezahlte Leistung), sollten die verschiedenen Möglichkeiten der Sponsoring-Beteiligung dargestellt werden:

- Übernahme der Kosten für
 - Catering
 - Referenten
 - Raummiete
- Zahlung einer festen Summe zur freien Verfügung für die Durchführung der Veranstaltung
- Bereitstellung von Sachmitteln
- Werbung für die Veranstaltungen

Im Gegenzug bietet das IQSH dem Sponsor individuelle Möglichkeiten, sich auf der Veranstaltung zu präsentieren.

c) Der ausdrückliche Hinweis auf die unter 1. dargelegten Rechtsgrundlagen sollen auch dort auf der Website erscheinen.

d) Zur Vereinfachung des Verfahrens gibt es einen Muster-Sponsoren-Vertrag für Veranstaltungs-Sponsoring im Anhang zu diesem Leitfaden, der ebenfalls auf der Website einsehbar sein sollte und dann für jeden Einzelfall angepasst wird.

Diesem Leitfaden ist von allen Mitarbeiter/-innen des IQSH verbindlich zu folgen.

Kronshagen, den 29.11.2016

Gez. Th. Riecke-Baulecke

Dr. Thomas Riecke-Baulecke, Direktor